

Herr Seigfried wies darauf hin, dass es geboten sei, die Wirkung der Satzung nach einer gewissen Zeit zu überprüfen und daher nach 24

Monaten über die tatsächlichen Vorfälle berichtet werden sollte. Herr Rauchalles machte deutlich, dass der Bauherr bereits im Baugenehmigungsverfahren zum Handeln verpflichtet werden müsste, sofern der Bedarf im nach hinein entstünde.

Der Ausschuss fasste folgenden Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, den der Einladung beiliegenden Entwurf einer Kinderspielflächensatzung als Satzung zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, nach 24 Monaten über tatsächliche Vorfälle zu berichten, sowie bereits in der Baugenehmigung mittels Auflagen auf die Verpflichtung bei nachträglich entstehendem Bedarf hinzuweisen.

einstimmig